

Sind Kinder Opfer von Sexualdelikten oder anderer Formen schwerwiegender Kindesmisshandlungen geworden, so ergeben sich für die Ermittlungsbehörden ebenso wie für das Gericht, das über den Fall zu entscheiden hat, erhebliche Probleme im Zusammenhang mit der Vernehmung der kindlichen Opfer. Zum einen geht es um die Aufklärung von Straftaten, bei der die Wahrheitserforschung im Vordergrund steht und eine Vernehmung der Opferzeugen in der Regel nicht zu vermeiden ist. Zum anderen muss der Gefahr begegnet werden, dass die betroffenen Kinder weiteren Schaden erleiden. Denn nicht selten stellt die Vernehmung eine erhebliche Belastung dar: Verdrängte Erinnerungen an das Tatgeschehen treten wieder ins Bewusstsein, Ängste werden erneut geweckt. Damit eine notwendige Zeugenvernehmung nicht zu einem weiteren traumatischen Erlebnis führt, bedürfen kindliche Opferzeugen des Schutzes und der besonderen Fürsorge der am Verfahren beteiligten Personen.

Die Strafprozessordnung (StPO) bietet verschiedene Möglichkeiten, die Vernehmungssituation gerade für kindliche Zeugen zu verbessern und weniger belastend zu gestalten. So besteht die Möglichkeit, den Angeklagten vorübergehend von der

Hauptverhandlung auszuschließen, wenn bei der Vernehmung einer Person unter sechzehn Jahren in Gegenwart des Angeklagten ein erheblicher Nachteil für das Wohl des Zeugen zu befürchten ist. Ebenfalls kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Das am 1. Dezember 1998 in Kraft getretene Zeugenschutzgesetz hat darüber hinaus die Neuerung geschaffen, in bestimmten Fällen Zeugenvernehmungen auf Video zu dokumentieren und auf diese Weise vor Gericht zu verwerten oder sie zeitgleich per Video in die Gerichtsverhandlung zu übertragen.

Eine weitere Möglichkeit bietet § 406 f Abs. 3 StPO. Danach kann auf Antrag einer Person des Vertrauens die Anwesenheit während der Vernehmung des Verletzten gestattet werden. Die Bestimmung ermöglicht es, kindlichen Opfern von Sexualstraftaten oder anderen schwerwiegenden Delikten eine Vertrauensperson als Vernehmungsbeistand zur Seite zu stellen. Dieser sog. Vertrauensbeistand soll helfen, Belastungen zu mildern und den kindlichen Opferzeugen mögliche Ängste vor der ungewohnten Vernehmungssituation zu nehmen. Eine unbefangene Aussage der kindlichen Opfer dient zugleich der Wahrheitsfindung.

*Wann kommt die Zulassung eines Vertrauensbeistandes für kindliche Opferzeugen in Betracht?*

Die Hinzuziehung eines Vertrauensbeistandes ist in der Regel geboten, wenn Kinder Opfer von Sexualdelikten oder anderen Straftaten von erheblicher Bedeutung geworden sind, die eine schwerwiegende Verletzung ihres seelischen und/oder körperlichen Wohls befürchten lassen. Liegen Anhaltspunkte hierfür vor und ist ein entsprechender Antrag noch nicht gestellt, wirkt der Staatsanwalt oder Richter darauf hin, dass bei kindlichen Opferzeugen, sofern diese aufgrund fehlender Reife eine entsprechende Erklärung nicht selbst abgeben können, ein Antrag von Eltern oder Sorgeberechtigten gestellt wird.

*Wer entscheidet über die Zulassung eines Vertrauensbeistandes?*

Über den Antrag auf Zulassung eines Vertrauensbeistandes entscheidet der die Vernehmung leitende Beamte nach pflichtgemäßem Ermessen. Vertrauenspersonen, von deren Anwesenheit eine Gefahr für den Untersuchungszweck zu befürchten ist, dürfen nicht zugelassen werden. Die Entscheidung über die Zulassung ist nicht anfechtbar.

*Welche Aufgaben und Rechte hat der Vertrauensbeistand?*

Der Vertrauensbeistand übernimmt die Betreuung des kindlichen Opferzeugen während seiner Vernehmung bei der Staatsanwaltschaft oder der von ihr beauftragten Polizei sowie vor Gericht. Als Vertrauenspersonen kommen Eltern, Sorgerechthabende, Verwandte, Bekannte sowie Mitarbeiter des Jugendamtes oder anderer freier Träger der Jugendhilfe in Betracht. Nach seiner Zulassung hat der Vertrauensbeistand einen Anspruch, zu jeder Vernehmung des von ihm betreuten Zeugen hinzugezogen und über den Vernehmungstermin unterrichtet zu werden.

*Wo kann man weitere Auskünfte erhalten?*

Weitere Auskünfte über die Möglichkeiten der Zulassung eines Vertrauensbeistandes für kindliche Opferzeugen erteilen Polizei, Staatsanwaltschaften und Gerichte sowie die Jugendämter und die in diesem Merkblatt genannten freien Träger der Jugendhilfe.

## **Anschriften der im Rahmen der Betreuung kindlicher Opferzeugen tätigen Freien Träger:**

Opferberatung Brandenburg,  
Bauhofstraße 56, 14776 Brandenburg,  
Tel.: 0 33 81/22 48 55

Opferberatung Cottbus,  
Wehrpromenade 2, 03042 Cottbus,  
Tel.: 03 55/7 29 60 52

Opferberatung Potsdam,  
Gutenbergstraße 15, 14467 Potsdam,  
Tel.: 03 31/2 80 27 25

Opferberatung Senftenberg,  
Wehrstraße, 01968 Senftenberg,  
Tel.: 0 35 73/14 03 34

Kind im Zentrum (KiZ) in der Trägerschaft des  
Evangelischen Jugend- und Fürsorgewerkes  
(EJF) GmbH,  
Neue Schönhauser Straße 16, 10178 Berlin,  
Tel.: 0 30/2 82 80 77,  
Sybelstraße 30, 10629 Berlin,  
Tel.: 0 30/3 24 70 90 oder  
0800/0353353 (gebührenfrei)

Sozial-Therapeutisches Institut Berlin-Brandenburg  
STIBB e.V.,  
Zehlendorfer Damm 43, 14532 Kleinmachnow,  
Tel.: 033203/22674 oder 22709

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europaan-  
gelegenheiten des Landes Brandenburg  
Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,  
14460 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107

Druck: JVA Brandenburg an der Havel

1. Auflage 2000, 10.000 Exemplare

**Was Sie über den  
Vertrauensbeistand  
für kindliche Opferzeugen  
wissen sollten**